

Erläuterung zu den Publikationen bei einer kumulativen Dissertation

Die genauen Bedingungen zur kumulativen Promotion an der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften finden sich in der Promotionsordnung § 10. Mitunter gibt es gerade bezüglich der Publikationen Fragen zu Details, die in dieser Handreichung erläutert werden sollen. Eine kumulative Dissertation besteht nach § 10 Abs. 3 der Promotionsordnung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 05.10.2021 (PromO) im Regelfall aus **mindestens drei publizierten, positiv begutachteten oder eingereichten Publikationen**. Im Wortlaut der Promotionsordnung:

„Die Einzelarbeiten sollen entweder veröffentlicht, zur Veröffentlichung angenommen oder zur Begutachtung eingereicht sein.“

Eine Soll-Bestimmung ist eine als eine Muss-Bestimmung mit Ausnahmen zu verstehen.

§ 8 Abs. 3 a) PromO sieht unter Verweis auf diesen und weitere Sätze in § 10 vor, dass der Promotionsausschuss prüft, ob die Zulassung zur Promotionsprüfung aus formalen Gründen verweigert werden muss.

Anträge auf Zulassung werden daher verweigert, wenn die o.g. Bedingung nicht erfüllt ist.